



## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschaftsrechts

### Stellungnahme zur Frage der Übertragung der Kontaktpflichten zwischen Vormund und Mündel auf das Verhältnis zwischen Betreuer und Betreutem im Betreuungsrecht

#### I. Zum Erfordernis des ausreichenden persönlichen Kontaktes und zur Normierung der Kontakthäufigkeit

Der Betreuer ist bereits nach geltendem Recht verpflichtet, mit dem Betreuten -unabhängig von einem konkreten Anlass- regelmäßig persönlichen Kontakt zu halten:

- Er hat im Rahmen seiner Tätigkeit für den Betreuten dessen Wünschen grundsätzlich zu entsprechen (§ 1901 Abs. 3 S. 1 BGB).
- Er hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Dazu gehört, dass der Betreute sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten kann (§ 1901 Abs. 2 BGB).

Damit der Betreuer die aktuellen Vorstellungen und Wünsche des Betreuten und dessen Lebenssituation kennt, ist es in der Regel erforderlich, den Betreuten auch ohne aktuellen Anlass zu besuchen. Er hat den Betreuten in dem hierzu erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen (vgl. § 1897 Abs. 1 BGB am Ende).

Wie häufig der Betreuer den Betreuten auch ohne bestimmten Anlass besucht, bestimmt sich danach, was im konkreten Einzelfall erforderlich ist. Der Betreuer muss sich ein zuverlässiges Bild von den Vorstellungen und Wünschen des Betreuten und von seiner Lebenssituation machen können. Da dies von Fall zu Fall unterschiedlich ist, lassen sich hier keine allgemeingültigen Aussagen machen. Die Besuchshäufigkeit muss der Betreuer aus seiner eigenen fachlichen Einschätzung selbst finden und ggfls. auch gegenüber dem Betreuungsgericht begründen.

Eine gesetzliche Normierung der Besuchshäufigkeit darf die Bindung der Betreuertätigkeit an den Erforderlichkeitsgrundsatz nicht aufgeben. Wenn die gesetzliche Kontaktpflicht in der Praxis nicht genügend beachtet wird und/oder die Gerichte ihre Einhaltung nicht ausreichend kontrollieren, hat es keinen Sinn, die Kontaktpflicht nochmals ins Gesetz zu schreiben.

Notwendig sind vielmehr Fortbildung der Betreuer und Kontrolle durch die Gerichte, damit die bereits bestehende Kontaktpflicht auch tatsächlich eingehalten und praktiziert wird.

Eine ausdrückliche Regelung der Kontaktpflicht im Gesetz müsste außerdem notwendig schematisch sein (z.B. einmal im Monat) und verfehlte daher die Erforderlichkeit im Einzelfall. Sie schriebe entweder zu viel oder zu wenig vor.

Die gesetzliche Festlegung der Besuchsfrequenz würde auch eine leistungsbezogene Vergütung für Berufsbetreuer voraus setzen. Unter den heutigen Bedingungen des Betreuungs-

wesens können Berufsbetreuer einer gesetzlichen Pflicht, mit jedem Betreuten einmal im Monat, unabhängig von einem bestimmten Anlass, persönlichen Kontakt aufzunehmen, regelmäßig nicht nachkommen, da sie ansonsten andere Betreute mit akuten Problemen vernachlässigen müssten. Die Betreuer werden mit immer mehr Verwaltungsaufgaben, insbesondere aus dem Bereich des Sozialrechts, belastet, während ihre Vergütung auf einer leistungsunabhängigen Fallpauschale beruht. Die Frage der Normierung einer Kontakt- bzw. Besuchspflicht für berufliche Betreuer sollte deshalb im Kontext der Rahmenbedingungen der rechtlichen Betreuung geklärt werden.

## **II. Zur Überwachung der erforderlichen persönlichen Kontakte durch das Gericht und zur Verpflichtung der Berichterstattung von Betreuern über die persönlichen Kontakte**

Das Gericht übt gem. § 1837 Abs.2 über die gesamte Tätigkeit des Vormunds die Aufsicht aus. § 1837 Abs.1 S.2 und § 1840 Abs. 1 sind durch die Verweisung in 1908 i BGB auch auf Betreuungen anzuwenden. Merkmale und Pflichten des Betreuers zur „persönlichen Betreuung“ sind im Betreuungsrecht konkretisiert (§§ 1897, 1901 BGB). Die Aufsicht der Gerichte über rechtliche Betreuer umfasst demnach bereits nach geltendem Recht auch die Aufsicht darüber, ob der Betreuer seinen Verpflichtungen zur persönlichen Betreuung im notwendigen Umfang nachkommt. Ein Unterlassen regelmäßiger Kontakte oder des Besprechens wichtiger Angelegenheiten sind demnach Pflichtwidrigkeiten, denen das Gericht im Rahmen seiner Aufsichtspflichten nachgehen muss.

Eine ausdrückliche Normierung der Aufsichtspflicht des Gerichtes auch auf die Fragen des persönlichen Kontaktes ist daher folgerichtig und für die Praxis eine Klarstellung. Eine Berichtspflicht der Betreuer würde mit dieser Vorschrift korrespondieren und eine auch im Interesse der Betroffenen notwendige Transparenz fördern.

Beide Vorschläge – Klarstellung der Aufsicht des Gerichtes und Berichtspflicht des Betreuers - werden daher begrüßt.

## **III. Zur Begrenzung von Fallzahlen**

Eine Normierung von Fallzahlen im Betreuungsrecht wird – wie es schon der Entwurf zum BtG getan hat (BT-Drucksache 11/4528 S. 125f) - für problematisch gehalten. Die Diskussionen sind in der Fachöffentlichkeit in der Vergangenheit immer wieder geführt worden – in der Regel ohne nachvollziehbare Kriterien für die Festlegung einer über alles geltenden oberen Fallzahl. Eine Schwierigkeit liegt u.a. darin, dass der Umfang der im Rahmen einer rechtlichen Betreuung zu erledigenden Aufgaben eine außerordentliche Bandbreite hat und von vielen Faktoren abhängig ist (z.B. Aufgabenkreis, Krankheitsbild, Wohnform, vorhandenes oder nicht vorhandenes unterstützendes soziales Umfeld) sowie im Verlauf einer Betreuung erheblichen Schwankungen je nach aktuellem Gesundheitszustand unterliegen kann. In der Praxis hat sich eine Fallzahlbreite zwischen 30 und z.T. über 60 Fälle für einen vollzeitig tätigen Berufsbetreuer entwickelt.

Aber auch die Festlegung eine Regelzahl, von der abgewichen werden kann, würde die Praxis nicht erleichtern, denn es kommt wesentlich auf die konkrete Konstellation der Fälle, aber auch auf die Kompetenz und die professionelle Arbeitsweise eines Betreuers bei der Beurtei-

lung der Frage an, ob er unter Belastungsgesichtspunkten eine weitere Betreuung übernehmen kann. Dies muss aber durch eine Prüfung im Einzelfall festgestellt werden und kann nicht durch die Festlegung einer allgemeinen Fallzahlobergrenze erfolgen.

Das aktuelle Recht scheint den Erfordernissen der Bewertung der Fallzahlobergrenze mit § 8 BtBG noch am ehesten gerecht zu werden: Die Betreuungsbehörde kennt in aller Regel Kompetenzen und Arbeitsweise eines Berufsbetreuers. Sie kennt die Zahl der aktuell von dem Betreuer geführten Betreuungen, teilt diese dem Gericht - zusammen mit einer Bewertung seiner Eignung im Einzelfall – auch unter dem Gesichtspunkt der Anzahl geführter Betreuungen mit.

Das Gericht kann auf dieser Basis begründet und nachvollziehbar entscheiden, ob die bei diesem Betreuer erreichte Fallzahl gegen seine Bestellung spricht.

Bochum, den 12.03.2010